

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 113/1895 zuletzt geändert durch StGBI.Nr. 95/1919

§/Artikel/Anlage

§ 176

Inkrafttretensdatum

01.03.1919

Text**Zweiter Titel.****Vorträge der Parteien und Processleitung.****Vorträge der Parteien.****§. 176.**

Vor dem erkennenden Gerichte verhandeln die Parteien über den Rechtsstreit mündlich. In Rechtssachen, in welchen die Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist, wird die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet. Außerdem ist die Überreichung vorbereitender Schriftsätze nur in den in diesem Gesetze besonders bezeichneten Fällen nothwendig.